



Tagesordnung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Die öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra findet

am: 29.11.2023
um: 17:00 Uhr
im: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal

mit folgender Tagesordnung statt:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.09.2023
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 27.09.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss zur Erarbeitung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra SR-518/2023
8. Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 EEG 2023 SR-519/2023
9. Beschluss zur Zusammenführung der Bebauungspläne Nr. 22.1 und 22.2 zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" und Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes der Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" SR-529/2023
10. Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra SR-516/2023
11. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße Großkayna" der Stadt Braunsbedra SR-508/2023
12. Beschluss zur Billigung und Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna" in Braunsbedra SR-517/2023
13. Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße" in Großkayna der Stadt Braunsbedra SR-524/2023
14. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB SR-525/2023
15. Vergabe zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages zur Versorgung des Ortsteiles Frankleben der Stadt Braunsbedra mit Trinkwasser SR-497/2023
16. Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung 2021 SR-541/2023
17. Beschluss über die vertragliche Bindung mit Bands für das Stadtfest 2024 SR-542/2023
18. Beschluss über die Aufwandsentschädigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen 2024 SR-539/2023

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 19. | 4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra (Entschädigungssatzung) | SR-520/2023 |
| 20. | Beschluss über die Neubesetzung im Hauptausschuss | SR-540/2023 |
| 21. | Annahme und Verwendung von Spenden über 10.000€ | SR-543/2023 |
| 22. | Abänderung des Beschlusses SR 483/2023 | SR-528/2023 |
| 23. | Abberufung einer Führungskraft der FF Braunsbedra | SR-515/2023 |
| 24. | Satzung zur 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Braunsbedra | SR-538/2023 |
| 25. | Anfragen und Anregungen | |

nicht öffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 26. | Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil | |
| 27. | Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.09.2023 | |
| 28. | Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH | SR-530/2023 |
| 29. | Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2022 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH | SR-531/2023 |
| 30. | Entlastung des Aufsichtsrates der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2022 | SR-532/2023 |
| 31. | Entlastung des Geschäftsführers der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2022 | SR-533/2023 |
| 32. | Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra" | SR-534/2023 |
| 33. | Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra" | SR-535/2023 |
| 34. | Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"- Entlastung der Geschäftsführerin | SR-536/2023 |
| 35. | Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark GmbH"- Entlastung des Aufsichtsrates | SR-537/2023 |
| 36. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 37. | Anfragen und Anregungen | |
| 38. | Schließung der Sitzung | |

Protokoll

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Sitzungstermin: Mittwoch, den 29.11.2023
Ort: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 20:08 Uhr

Anwesende Mitglieder

Stadträte

Herr Ronny Brandt - CDU
Herr Sven Czekalla - CDU
Herr Thomas Geißler-Bretschneider - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Vincent Grätsch - CDU
Herr Jörg Härzer - AFD
Herr Günter Küster - SVF/RHV
Herr Bernd Leopold - SVF/RHV
Herr Maik Pippel - SPD
Herr Michael Poprawa - AFD
Herr Carsten Schmeißer - parteilos
Herr Daniel Schneider - AFD
Frau Lisa Stöffgen - Bündnis 90 / Die Grünen
Herr Marcel Wald - Einzelbewerber
Herr Steffen Schmitz - CDU
Herr Michael Krausemann - CDU
Herr Thomas Mai - CDU
Herr Tilo Berndt - DIE LINKE
Herr Kay Weber - DIE LINKE
Herr Thomas Schulze - FFB
Herr Gunther Dwornikiewicz - FWG (FFB)
Herr Lutz Krautheim - BHV
Herr Gerald Kegel - FFW

Verwaltung

Herr Marko Agthe -
Herr Marko Agthe -
Frau Ulrike Böhm -
Herr Holger Goette -
Frau Conny Pohl -

Entschuldigte Mitglieder

Stadträte

Herr Ivo Burkhardt - CDU	entschuldigt
Herr Jürgen Höppner - AFD	unentschuldigt
Herr Hubert Pätzold - SPD	entschuldigt
Herr Thomas Schier - FFB	entschuldigt
Herr Carsten Cechol - CDU	entschuldigt
Herr Frank Soldmann - CDU	entschuldigt

Verwaltung

Frau Marion Eckner -	entschuldigt
----------------------	--------------

Tagesordnung**öffentlicher Teil:**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
- 3 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.09.2023
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 27.09.2023
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Bericht des Bürgermeisters
- 7 Beschluss zur Erarbeitung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra
- 8 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 EEG 2023
- 9 Beschluss zur Zusammenführung der Bebauungspläne Nr. 22.1 und 22.2 zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" und Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes der Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa"
- 10 Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra
- 11 Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße Großkayna" der Stadt Braunsbedra
- 12 Beschluss zur Billigung und Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna" in Braunsbedra
- 13 Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße" in Großkayna der Stadt Braunsbedra
- 14 Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- 15 Vergabe zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages zur Versorgung des Ortsteiles Frankleben der Stadt Braunsbedra mit Trinkwasser
- 16 Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung 2021
- 17 Beschluss über die vertragliche Bindung mit Bands für das Stadtfest 2024
- 18 Beschluss über die Aufwandsentschädigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen 2024
- 19 4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra (Entschädigungssatzung)
- 20 Beschluss über die Neubesetzung im Hauptausschuss
- 21 Annahme und Verwendung von Spenden über 10.000€
- 22 Abänderung des Beschlusses SR 483/2023
- 23 Abberufung einer Führungskraft der FF Braunsbedra
- 24 Satzung zur 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Braunsbedra
- 25 Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

- 26 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
- 27 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.09.2023
- 28 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH
- 29 Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2022 der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH
- 30 Entlastung des Aufsichtsrates der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

- 31 Entlastung des Geschäftsführers der Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2022
- 32 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"
- 33 Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"
- 34 Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark Braunsbedra"- Entlastung der Geschäftsführerin
- 35 Jahresabschluss 2022 der Senioren Wohn- und Pflege GmbH "Am Stadtpark GmbH"- Entlastung des Aufsichtsrates
- 36 Bericht des Bürgermeisters
- 37 Anfragen und Anregungen
- 38 Schließung der Sitzung

Niederschrift

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit

Herr Czekalla eröffnet die Stadtratssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Stadträte, die Amtsleiter Frau Böhm, Herrn Geithner und Herr Agthe sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Herr Czekalla stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und dem Stadtrat mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Von 28 Stadträten sind mit dem Bürgermeister 20 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Herr Grätsch beantragt, den TOP 9 von der Tagesordnung zu nehmen. Begründung: Aktuell gibt es ein Bürgerbegehren mit geplantem Bürgerentscheid in unserer Stadt. Diese Entscheidung soll abgewartet werden. Das politische Handeln sollte immer die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger widerspiegeln.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Änderungsantrages:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	20	8	12	-	-

Damit wird der Änderungsantrag abgelehnt und die ursprüngliche Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	20	15	2	3	-

3. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.09.2023

Herr Pippel nimmt ab 17:03 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Czekalla bittet um das Rederecht für Herrn Krmela und Frau Reichhoff zu dem Tagesordnungspunkt neun. Die Stadträte stimmen diesem Antrag zu und dem Rederecht wird stattgegeben.

Herr Brandt äußert, dass er zum letzten Stadtrat im September, bezüglich des Haushaltes, eine Anfrage gestellt hatte und die Antwort mit der Einladung zu dieser Sitzung (letzte Woche) bekommen hat. Er möchte nun wissen – wieso, weshalb, warum, die Antwort erst jetzt kam?

Herr Schmitz antwortet Herrn Brandt, dass urlaubs- und krankheitsbedingt es zeitlich nicht anders geschafft wurde, aber darüber gesprochen/informiert wurde. Weiter ist es ein gewisser Umfang der zu beantworteten Fragen gewesen.

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 27.09.2023 keine Änderungen bzw. Ergänzungen:

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 27.09.2023:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	21	17	-	4	-

4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 27.09.2023

Herr Czekalla informiert, dass am 27.09.2023, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, folgende Beschlüsse gefasst wurden:

TOP 25 (SR-523/2023)

Verleihung einer Ehrenurkunde

5. Einwohnerfragestunde

Herr Czekalla erläutert kurz für alle: dass sich im Vorfeld mit der Bürgerinitiative verständigt wurde, dass wir die Fragen entsprechend zum Thema AVG bündeln und was jetzt nicht im Detail beantwortet werden kann, im Nachhinein schriftlich beantwortet wird. Weiter werden die Fragen und Antworten zur Verfügung gestellt und auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Weiter bekommt die Bürgerinitiative die Antworten per E-Mail übersendet.

Eine Bürgerin äußert, dass sie ihre Fragen schon mehrfach geäußert, aber bis heute keine Antwort erhalten hat. Sie möchte wissen, zu welchem Zeitpunkt die Änderung des Bebauungsplanes Nummer fünf, zur Umwandlung der Industrieflächen in Gewerbeflächen in Großkayna erfolgt. Das heißt, wann werden die Unterlagen mit Einstufung der Parameter Lärm und Höhe der Bauwerke erstellt? Wer ist zuständig für die Verarbeitung, die Stadt oder der Landkreis? Warum wurde die Veränderungssperre, die im Bauausschuss 2021 vorgeschlagen wurde, nicht weiter verfolgt?

Sie bittet, um eine kurzfristig schriftliche Stellungnahme.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob die genannten Behörden im Projekt der AVG auch wirklich mit einbezogen wurden (z.B. wird der NABU genannt)?

Herr Schmitz antwortet, dass es eine frühzeitige Behördenrunde mit dem Landkreis, dem Ministerium für Landesentwicklung, Verkehr- und Infrastruktur, sowie der regionalen Planungsgemeinschaft gab, aber der NABU hier nicht beteiligt war.

Herr Bartmer sagt weiter, dass es Kontakt zum NABU gab und sich das Projekt auch im Detail angeschaut wurde.

Dieselbe Bürgerin sagt, dass sie eine Stellungnahme vom NABU hat, in welcher geschrieben wird, dass die Planungen aktuell nicht ausreichend sind (s. Anlage 1).

Weiter möchte die Bürgerin wissen, warum keine weiteren Behörden mit eingebunden sind.

Herr Schmitz antwortet, dass es mit den Behörden immer wieder Abstimmungen gibt. Als Erstes ist das Beteiligungsverfahren erforderlich, welches mit dem Beschluss heute dann in die Auslegung geht und jeder seine Einwände und Bedenken vorbringen kann. Danach wird ein verbindlicher Plan erstellt, welcher den Behörden vorgelegt wird.

Eine weitere Bürgerin spricht Bedenken zum Brandschutz aus. Sie hat Angst, dass bei einem Brand in solch einem Solarpark, nicht genügend Feuerwehren bereitstehen und ein Brand außer Kontrolle geraten kann. Sie möchte wissen, wie man bei einem solchen Fall den Brandschutz vorab aufstellen wird.

Herr Krmela (vom Planungsbüro) antwortet, dass das Thema Brandschutz Bestandteil solch eines Konzeptes ist und es auch hier Vorlagen und Regularien gibt, welche eingehalten werden müssen. Diese Vorgaben werden vom Landkreis aufgestellt und müssen dann auch umgesetzt und eingehalten werden. Weiterhin hat der Trinkwasserversorger zugesichert, dass auf Ihrem Gelände (ehemals „Schrott-Linde“) ein zusätzlicher Hydrant bereitgestellt wird, über welchen die Wasserwagen der Feuerwehr aufgefüllt werden können.

Herr Schulze (als Stadtwehrleiter) sagt weiter, dass man vor solchen angesprochenen Großbränden nie gefeit ist und es in solchen Ausnahmefällen immer Vorschriften gibt und umliegende Feuerwehren über die Leitstelle mit abgerufen werden können.

Die Bürgerin möchte weiter wissen, wer in solch einem Fall, für Folgeschäden haftet?

Herr Schmitz antwortet, dass man diese Frage jetzt nicht beantworten kann. Es kann jetzt nicht für jede Eventualität eine Antwort gegeben werden. Es gibt Auflagen für die Firma und diese müssen erfüllt werden. Am Ende ist dann der Anlagenbetreiber der, der die Schäden später beseitigen muss.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob zu der Größe der Anlage, auch Alternativen geprüft worden, die auf wesentlich weniger Fläche (eventuell nur auf 10 % oder 20 % der vorgesehenen Fläche) geprüft worden sind. Was sich die Stadt von einer solchen Anlage verspricht, außer der Gewerbesteuer und der Akzeptanzabgabe?

Herr Schmitz antwortet, dass die Anlage einen Mehrfachnutzen abdecken soll. Das eine ist der Bürgerstrom, von dem die Bürger hier vor Ort direkt einen Nutzen haben sollen und zum zweiten ist es unsere Region, die letztlich auch einen Nutzen haben soll und nicht nur wir als Stadt mit der Gewerbesteuer und der Akzeptanzabgabe.

Weiter sagt er, dass viele Jahre Energie produziert wurde - über den Braunkohlentagebau - und es nun viele Industrieflächen gibt, welche nicht mehr als Industrie genutzt werden und auch nicht mehr derart genutzt werden sollen. Die Lage der Flächen sehr schwierig ist, was auch ein Vermarkten wiederum erschwert.

Uns war es wichtig, dass wir gesagt haben, dass es ein Photovoltaikprojekt ist. Wo erstens nicht die Fläche komplett entzogen werden, sondern die Bauern selbst entscheiden, was auf den Flächen passieren wird und ob weiter eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden soll oder nicht.

Eine Bürgerin äußert Bedenken, dass der, immer wieder genannte günstige Stromtarif, auch in den nächsten 2-3 Jahren so angeboten werden kann. Es wird immer von einem Arbeits-

preis von 27 Cent gesprochen, aber auch der kann sich ändern. Die Bürgerin wünscht ausführliche Informationen, wie der günstige Stromtarif sich zusammensetzt.

Herr Schmitz antwortet, dass man mit den derzeitigen Preisen kalkuliert. Es aktuell auch schon günstige Strompreise gibt, aber man dafür sich auch jedes Jahr mit der Thematik neu auseinandersetzen muss und ggf. auch jedes Jahr den Anbieter wechseln muss.

Eine Bürgerin spricht auf Seite 64, im B-Plan an, dass wenn eine vertragliche Einigung mit den Besitzern der betroffenen Ackerflächen nicht zustande kommt, dann als besondere Maßnahmen auch die Enteignung in Betracht gezogen werden kann.

Herr Krmela antwortet, dass aus dem Bebauungsplan allgemeinen Maßnahmen zur Bodenordnung aufgeführt sind. Es sind sämtliche Möglichkeiten, die der Gesetzgeber dort entsprechend aufgeführt hat. Die Sachlage, die sich in diesem Bebauungsplan widerspiegelt, ist eine andere, das Thema Enteignung spielt keine Rolle. Es wird nicht einmal eine Umlegung gebraucht, da sich die Grundstücke in der Verfügbarkeit des Landwirtschaftsbetriebes befinden. Die anderen Maßnahmen spielen in der Regel eine Rolle, wenn zusätzlich Verkehrsflächen angelegt werden müssen, um das Objekt ordnungsgemäß durchführen zu können. In dieser Situation sind wir hier nicht, aber wir haben in diesem Bebauungsplan an dieser Stelle diesen allgemeinen Passus drin, der grundsätzlich sämtliche Möglichkeiten darstellt – mehr nicht.

Ein Bürger möchte wissen, was mit dem Geld passiert, was über die vielen Jahre eingenommen wird von der Stadt (Gewerbsteuer und Akzeptanzabgabe).

Herr Schmitz antwortet, dass man über eine Summe von ca. 1 Million Euro spricht. Probleme in den nächsten Jahren wird die Finanzsituation sein (steigende Kosten in allen Bereichen) und man das Geld hierfür gut gebrauchen kann. Sollte das Geld nicht kommen, muss geschaut und überprüft werden, wo Geld eingespart oder mehr eingenommen werden kann (bei Sportvereinen, Bibliothek oder Jugendclub) muss dann geprüft werden. Kommen die Gelder durch die Solaranlage, hätten wir die nächsten Jahre keine solchen Probleme und man könnte alles so beibehalten, wie es aktuell läuft. Der größte Anteil fällt auch an Personalkosten, für die Kinderbetreuung an, wo wir auch die Kosten der Kinderbetreuung nicht auf 100 % an die Eltern weitergeben, sondern nur zu etwa 30 %. Und wir haben einige freiwillige Leistungen, die wir dann quasi auf den Prüfstand stellen müssen, wenn wir in die Konsolidierung kommen. Die Unterhaltung sämtlicher Anlagen und Gebäuden sowie der Feuerwehren sind zu berücksichtigen.

Ein Bürger möchte wissen, wer die Haftung für dieses gigantische Projekt übernimmt? Weiter sagt er, dass er ein Schreiben vorliegen hat, welches mehrere Punkte aufzeigt, warum diese Anlage nicht gebaut werden soll. Dieses Schreiben, wird an verschiedene Behörden zur Prüfung übersendet. Auch der NABU Kreisverband hat sich schriftlich, gegen die geplante Anlage ausgesprochen.

Frau Stöffgen antwortet, dass das Schreiben vom NABU nicht ganz korrekt ist.

Eine Bürgerin spricht an, dass das Thema Feldhamster überhaupt nicht berücksichtigt wurde.

Herr Czekalla sagt noch einmal, dass mit dem heutigen Beschluss der Entwurf eines B-Plans ausgelegt wird und nach dieser Beschlussfassung, alle Bürgerinnen und Bürger ihre Einwände schriftlich bei der Stadt vorbringen können.

Herr Weber sagt, dass es heute nicht um die Projektumsetzung geht, sondern, dass die Unterlagen öffentlich ausgelegt werden und jeder seine Bedenken und Vorschläge äußern kann.

Ein Bürger äußert seinen Unmut und sagt, dass die Stadträte durch die Bürger gewählt worden sind und jetzt auch in ihrem Interesse handeln sollten.

Eine Bürgerin sagt, dass Unterschriften gesammelt wurden – gegen dieses Vorhaben – und diese Meinung sollte von den Stadträten berücksichtigt und angenommen werden. Man solle sich genau überlegen, ob man sich gegen die Meinung der Bürger stellen wollen.

Herr Schmitz erklärt, dass ein Bürgerbegehren im B-Planverfahren nicht zulässig ist, da das B-Planverfahren die Bürgerbeteiligung beinhaltet. Entwürfe müssen erstellt werden, damit Bedenken und Einwände vorgebracht werden können. Für diese Entwürfe hat man sich hier sehr lange Zeit genommen. Nach der heutigen Beschlussfassung können nun alle hier vorgetragenen Bedenken und Einwände schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden.

Herr Czekalla weist noch einmal darauf hin, dass alle Fragen der Bürgerinitiative nach Rücksprache mit den Sprechern der Bürgerinitiative schriftlich an die Verwaltung eingereicht werden und im Nachgang auch schriftlich beantwortet werden.

6 . Bericht des Bürgermeisters

Herr Schmitz gratuliert Herr Pätzold, Herrn Höppner, Herrn Dwornikiewicz und Herrn Geißler-Bretschneider nachträglich zum Geburtstag.

Herr Schmitz informiert:

Jugendclub

- am 03.11.2023 Eröffnung des Jugendclubs
- Namensfindung erfolgt und man hat sich auf „KJUBB“ geeinigt
- Frau Jung konnte in der kurzen Zeit schon sehr viele Jugendlichen mit dem Angebot erreichen

Parkaktionstag

- am 04.11.2023 im Stadtpark
- es war wieder eine gelungene Veranstaltung

Kita Frankleben

- Gespräche über die Zukunft der Kita in Frankleben sind erfolgt
- aktuell sind Maßnahmen zur Erhaltung der Einrichtung, in der Eisenbahnstraße erforderlich
- im Keller des Objektes müssen Arbeiten erfolgen, um diese Einrichtung weiterzunutzen

Weihnachten

- am 09./10.12.2023 findet eine Adventsmaile an der Marina statt
- aus organisatorischen Gründen wird der Weihnachtsmarkt vom Postplatz auch an die Marina verlegt

Verwaltung

- die Gleichstellungsbeauftragte Frau Schieck geht in den Ruhestand

Herr Schmitz bedankt sich für die geleistete Arbeit und wünscht alles Gute.

EWAG

- Ende Oktober ist das VKH (Anlage zur thermischen Verwertung von Altholz und Ersatzbrennstoffen) wurde außer Betrieb genommen

Städtewettbewerb

- zum Stadtfest wurde durch die enviaM der Städtewettbewerb veranstaltet
- es wurden 1.367€ erradelt und die Scheckübergabe ist erfolgt

Herr Schmitz bedankt sich bei allen Beteiligten.

Sportverein

- der Hartplatz wurde realisiert und abgenommen
- neue LED Beleuchtung wird installiert

RUN4YOU

- eine Produktion des MDR hat im Sommer 2 Tage am Geiseltalsee gedreht und Filmaufnahmen gemacht
- es geht um einen sportlichen Wettbewerb verschiedener Bundesländer und Familien
- die Folge 12 ist nun in der ARD-Mediathek online

7. Beschluss zur Erarbeitung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra SR-518/2023

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Mit der Erstellung eines Photovoltaikkonzeptes parallel zur Aufstellung eines gemeindeweiten Flächennutzungsplanes hat der Stadtrat die Möglichkeit, einen Ordnungsrahmen zur gesamtstädtischen Koordinierung der Anordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu schaffen. Durch einen rechtswirksam erlassenen gemeindeweiten Flächennutzungsplan stehen für Freiflächenphotovoltaikvorhaben zukünftig dann nur noch die dafür im Konzept ausgewiesenen Potenzialflächen zur Verfügung. Damit nimmt der Stadtrat seine Möglichkeiten im Rahmen der Planungshoheit für die Stadtentwicklung wahr.

In einem gesamtträumlichen Konzept werden anhand bestimmter Parameter Suchräume definiert. Dabei werden Ausschlussgründe wie z. B. FFH-Gebiete, Wald, Wohnbauflächen usw. sowie weitere Kriterien wie z. B. Abstände zur Wohnbebauung, Möglichkeiten in Gewerbegebieten usw. geprüft. Im Ergebnis wird anhand der sich dann ergebenden Kartierung eine individuelle Potenzialanalyse für die Einzelstandorte durchgeführt. Sich als Potenzialflächen eignende Flächen werden dann in der Folge in den gemeindeweiten Flächennutzungsplan integriert.

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wurden Hinweise und Informationen gegeben, die in die Konzepterstellung mit einbezogen werden. Ebenso einbezogen werden die bereits in der Stadt erarbeiteten sektoralen Konzepte für die bislang errichteten bzw. in Planung befindlichen Standorte raumbedeutsamer Freiflächenphotovoltaikanlagen. Ein Flächennutzungsplan mit den Darstellungen von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat den Vorteil für die Stadt, dass die baurechtlichen Festlegungen für die betreffenden Flächen auch für zukünftige Vorhabenträger eine klare Orientierung geben, wo Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet zulässig sind und wo diese nicht zulässig sein sollen (Bindungswirkung).

Die Planungskosten werden über einen städtebaulichen Vertrag durch einen Vorhabenträger im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra übernommen.

Herr Grätsch kann der Beschlussvorlage nicht zustimmen und ist der Meinung, die Stadt sollte Flächen und Kriterien zum Schaffen einer solchen Anlage festlegen.

Herr Schneider äußert, dass auch die AfD-Fraktion der Beschlussvorlage nicht zustimmen kann.

Herr Schmitz erläutert, dass der Projektträger die Kosten übernehmen muss. Vom Landkreis kam die Forderung, ein gesamtstädtische Betrachtung vorzunehmen und für die AVG gibt es im Projekt keinen Mehrwert oder Vorteil.

Herr Brand ist der Meinung, es gibt schon genug PV-Anlagen in den Stadtgebieten.

Herr Weber sagt, dass genau diese Meinung auch das Ergebnis dieses Konzeptes sein könnte.

Herr Poprawa äußert sich gegen die Zustimmung dieser Beschlussvorlage.

Herr Schneider möchte wissen, ob es Projekte gibt, dass Photovoltaik auch auf Flächen oder Stadtgebäuden zu bringen?

Herr Schmitz verneint diese Anfrage.

- 1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Erarbeitung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zur Steuerung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gesamtstadtgebiet.**

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Beauftragung des Konzeptes auszulösen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	13	9	-	-

-
- 8. Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 EEG 2023 SR-519/2023**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) regelt im § 6 die finanzielle Beteiligung der Kommunen u.a. am Ausbau von Freiflächenanlagen.

In dem Paragraphen ist verankert, dass den betreffenden Gemeinden Beiträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden dürfen.

Weiterhin dürfen Vereinbarungen über Zuwendungen geschlossen werden, jedoch nicht vor Beschluss des entsprechenden Bebauungsplanes zur Errichtung der Freiflächenanlage. Der Beschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2023 beschlossen. Die Genehmigung zur Änderung des Teilflächen-nutzungsplanes Nr. 2 liegt ebenfalls bereits vor.

Der Betreiber der Anlage, die Münch visiontec GmbH & Co.KG, hat sich gegenüber der Stadt Braunsbedra erklärt, Zuwendungen auf der o.g. Berechnungsgrundlage an die Stadt Braunsbedra ohne Gegenleistung zu zahlen. Der zu zahlende Betrag richtet sich nach der tatsächlich eingespeisten Strommenge.

Der Vertrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

- 1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra stimmt dem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 EEG 2023 zwischen der Münch visiontec GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn René Schubart, und der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Schmitz, zu.**
Der Standort der Anlage ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Beschlussvorlage ist.

- 2. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.**

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	17	-	5	-

9 . Beschluss zur Zusammenführung der Bebauungspläne Nr. 22.1 SR-529/2023 und 22.2 zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" und Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes der Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa"

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Auf der Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 22.1 und 22.2 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Teilpläne Nord und Süd vom 30.11.2022 wurde im Ergebnis einer Flächenkonzeption der Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet. Hierbei erfolgte die Zusammenführung beider Teilpläne zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa". Die Ursachen hierfür waren hauptsächlich in der inhaltlichen Ausgestaltung, aber auch baubereichsbezogenen Realisierungsschritten und im Ergebnis von Konsultationen mit Fachbehörden zu sehen. In diesem Zuge erfolgten auch kleinere Anpassungen des Plangeltungsbereiches der Planung, bspw. Hinzunahme einer Teilfläche nördlich des Straßenzuges Branderodaer Hohle. Hierfür erfolgt unter Punkt 1. die Bestätigung der klarstellenden Kenntnisnahme des Stadtrates.

Im Ergebnis des Vorentwurfes und der Auswertung der Stellungnahmen hierzu, resultiert die Notwendigkeit, die Bebauungsplanung auf den Gemarkungen Krumpa und Braunsbedra aufgrund der unterschiedlich bestehenden planungsrechtlichen Voraussetzungen im Stadtgebiet verfahrensrechtlich getrennt zu betrachten (Punkt 2.). Die Ursache hierfür liegt darin begründet, dass auf der Gemarkung Krumpa kein wirksamer Flächennutzungsplan existiert, auf der Gemarkung Braunsbedra dagegen ein Teilflächennutzungsplan rechtswirksam vorhanden ist.

Ungeachtet dessen besitzen die Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B eine inhaltliche Untrennbarkeit. Das dokumentiert sich u. a. mit der Darstellung auf einer gemeinsamen Planzeichnung oder auch einem gemeinsamen Umweltbericht. Dennoch sind die Entwürfe beider Teilbebauungspläne jeweils für die Veröffentlichung durch den Stadtrat freizugeben (Punkt 3., 4.) als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", um die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" wurde als Ergebnis der Stellungnahmen zum Vorentwurf auch inhaltlich weiter qualifiziert und durch entsprechende Fachgutachten ergänzt. U. a. wurde ein stärkerer Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung hergestellt, Tierzahlen konkretisiert und die Unbedenklichkeit der Planung gegenüber den Einwohnern von Krumpa/Braunsbedra, aber auch für das Trinkwasserschutzgebiet sowie schützenswerte Arten nachgewiesen. Zusätzlich wurde die Veränderung des Landschaftsbildes begutachtet und die Abgabe des erzeugten Solarstroms verifiziert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" mit seinen beiden Teilbebauungsplänen erfolgt im Regelverfahren nach BauGB, bei dem nunmehr die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehen ist (Punkt 5.). Parallel dazu soll die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen, ebenfalls eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden.

Wichtige Information!

Die Unterlagen/Anlagen zur Beschlussvorlage (SR-529/2023) werden an jedes Mitglied nur 1 x versandt und müssen für kommende Sitzungen weiter genutzt werden - sofern Sie Mitglied verschiedener Gremien sind.

Herr Grätsch kann der Beschlussvorlage nicht zustimmen und äußert auch einige Punkte dagegen:

- die landwirtschaftliche Nutzung sollte überwiegen und das ist in diesem Fall nicht gegeben
- das landwirtschaftliche Schutzgebiet wird zerstört werden
- die Herangehensweise der Firma und der Kommune gefällt nicht
- auch Schadenersatzansprüche sollten besprochen werden, sollte das Projekt scheitern

Herr Schmitz antwortet, dass sollte es fachliche Gründe geben, werden diese durch die hier veranlasste Prüfung schriftlich begründet und man kann dann darüber sprechen.

Herr Weber sagt weiter, dass es keine willkürlichen Entscheidungen geben wird, da es ansonsten zu Schadensansprüchen kommen wird.

Herr Grätsch stimmt gegen die Beschlussvorlage.

1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Zusammenführung der mit Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2022 beschlossenen Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 22.1 "Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen-PV-Solarpark Krumpa, Teilplan Nord" und Nr. 22.2 "Agri-PV-Solarpark Krumpa, Teilplan Süd" der Stadt Braunsbedra zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa". Der resultierende Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes wird gebilligt.
2. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" mit den Teilbepauungsplänen Nr. 22 A und Nr. 22 B.
3. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Veröffentlichung des Entwurfes des Teilbepauungsplanes Nr. 22 A als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" in der Fassung vom 10.10.2023.
4. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Veröffentlichung des Entwurfes des Teilbepauungsplanes Nr. 22 B als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" in der Fassung vom 10.10.2023.
5. Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB soll im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung erfolgen.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	13	8	1	-

10. Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra SR-516/2023

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossen die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra aufzustellen. Die

Erforderlichkeit ergibt sich daraus, dass in Verbindung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna“ in Braunsbedra, OT Großkayna, im Bereich des Änderungsbereichs ein allgemeines Wohngebiet mit bis zu achtzehn Wohngrundstücken zur Errichtung von ortstypischen Einfamilienhäusern entstehen sollen. Die 6. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen Teilflächennutzungsplanes teilweise entgegenstehen. Der Änderungsbereich für den wirksamen Teilflächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

In der Zeit vom 12.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023 fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in einem Abwägungsprotokoll zusammengestellt. Das beauftragte Planungsbüro hat gemeinsam mit der Verwaltung Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Mit Datum vom 20.09.2023 liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung vor. Die im Abwägungsprotokoll angeführten Belange wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

1.

Der Stadtrat billigt den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra in der Fassung vom 20.09.2023 bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und bestimmt diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	21	19	-	2	-

11. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße Großkayna" der Stadt Braunsbedra SR-508/2023

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Poprawa nimmt ab 18:40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Die Stadt Braunsbedra hat die Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet. Mit der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit bis maximal fünf Einfamilien- oder Doppelhäusern am süd-östlichen Ortsrand geschaffen werden.

Auf der Grundlage des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) soll nun ein städtebaulicher Vertrag mit der Vorhabenträgerin abgeschlossen werden. Städtebauliche Verträge stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar. Sie dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Gegenstand des Vertrages ist u.a.:

- Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten die Einbeziehungssatzung zu erstellen.

- Gemäß § 4 BauGB übernimmt das von der Vorhabenträgerin beauftragte Planungsbüro die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Mitteilung/Information an die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis).
- Das Planungsbüro stellt alle erforderlichen Unterlagen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Sollte die Einbeziehungssatzung keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Vertragsparteien alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus.

Der Stadtrat beschließt den städtebaulichen Vertrag zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße Großkayna" zwischen der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Schmitz, und der T&K Invest GmbH vertreten durch die Geschäftsführerin Katja Tribulowski als Vorhabenträgerin.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	18	-	4	-

12. Beschluss zur Billigung und Auslegung zum Bebauungsplan Nr. SR-517/2023 21 "Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna" in Braunsbedra

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von achtzehn ortstypischen Einfamilienhäusern zu schaffen. Die Gesamtfläche des Plangebiets umfasst ca. 1,00 ha.

In der Zeit vom 12.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in einem Abwägungsprotokoll zusammengestellt. Das beauftragte Planungsbüro hat gemeinsam mit der Verwaltung Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Mit Datum vom 20.09.2023 liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung vor. Die im Abwägungsprotokoll angeführten Belange wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Folgende Hinweise wurden berücksichtigt:

- a. Abfallentsorgungsfläche: Da ausreichend bemessene Zufahrts- und Wendemöglichkeiten für Entsorgungsfahrzeuge auf der geplanten öffentlichen Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht realisierbar sind, ist eine Sammelstelle (15 m²) für die Müllbehälter an der Zufahrt zum Plangebiet vorgesehen. Die Fläche für die Abfallentsorgung wird zeichnerisch festgesetzt.
- b. Immissionsschutz: Die Betrachtung des Plangebietes durch die hervorgerufenen Immissionen des angrenzenden Sportplatzes wurde ergänzt. Es ist von keinen Geräuschemissionen auszugehen, da die Sportanlage für Sportzwecke nicht benutzt wird.

- c. Ausgleichmaßnahme: Die Maßnahme wird konkretisiert. Zur Umwandlung des Waldes auf Flurstück 36/31 des Plangebiets wird auf einer geeigneten Intensivgrünlandfläche (Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld Südharz, Gemarkung Wippra, Flur 25, Flurstück 1) eine Erstaufforstung als Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Die Erstaufforstungsfläche wurde laut Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt bereits von der Unteren Forstbehörde des Saalekreises bestätigt und als geeignet erklärt.
- d. Löschwasser: Seitens des Ordnungsamtes der Stadt Braunsbedra wurde mitgeteilt, dass die erforderliche Löschwassermenge nicht über das Hydrantennetz des ZWAG sichergestellt ist. Da die Löschwasserversorgung durch das Hydrantennetz nicht gegeben ist, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Aus dem bestehenden Hydrantennetz können 35 m³/h, d. h. insgesamt 70 m³ über 2 Stunden gewährleistet werden. Um die demzufolge verbleibende Differenz von 26 m³ sicherstellen zu können, wird ein unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 errichtet.
- e. Zusätzlich werden Hinweise zum Denkmal, Bergbau, Geologie, Grundwasser, Erdwärme/Brunnen, Niederschlagswasser und Versorgungsleitung aufgenommen.

Mit dem Beschluss zur Beteiligung erfolgt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans gebeten. Die Beteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen, der Zeitraum der Beteiligung wird durch die Verwaltung bestimmt.

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 „Wohnbebauung am Runstedter Weg Großkayna“ in der Fassung vom 20.09.2023 bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und bestimmt diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	20	-	2	-

13. Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße" in Großkayna der Stadt Braunsbedra

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung vom 12.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna beschlossen. Für das Plangebiet „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Der Vorentwurf der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra lagen in der Zeit vom 09.06.2023 bis einschließlich 07.07.2023 im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit aus. Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden.

Es wurden keine Stellungnahmen zum Vorentwurf mitgeteilt.

Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) um deren Stellungnahme gebeten.

Die Hinweise und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie in deren Begründung einbezogen worden.

Mit dem Beschluss erfolgt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Einbeziehungssatzung gebeten. Die Beteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen, der Zeitraum der Beteiligung wird durch die Verwaltung bestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:

- 1. Der in der Sitzung vorgelegte Entwurf der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ vom September 2023 nebst Begründung und Anlagen wird gebilligt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verwaltungssitz der Stadt Braunsbedra, Markt 1, in 06242 Braunsbedra während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. Ebenso sind die vollständigen Entwurfsunterlagen sowie der Bekanntmachungstext während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt zur Möglichkeit der Einsichtnahme für Jedermann einzustellen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und / oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.**
- 3. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung soll durch das beauftragte Planungsbüro die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.**

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	18	1	3	-

14. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB SR-525/2023

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Stadt Braunsbedra hat die Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet.

Im Zuge der weiteren Entwicklung der Stadt ist eine Verlagerung des bestehenden Penny-Marktes am Ortsausgang nach Krumpa (Am Sportplatz) zum Ortszentrum am Markt vorgesehen. Es ist beabsichtigt, dass sich der Lebensmitteldiscounter in dem dort ausgewiesenen Sondergebiet SO 2 etablieren soll. Der neue Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Markt Ortszentrum Braunsbedra“. Der Grundstückseigentümer ist an die Stadt mit der Bitte um Änderung des Bebauungsplanes - und damit Baurechtschaffung zu schaffen.

Auf der Grundlage des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) soll nun ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. Städtebauliche Verträge stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar. Sie dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Gegenstand des Vertrages ist u.a.:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Änderung des Bebauungsplanes zu erstellen.

- Gemäß § 4 BauGB übernimmt das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Mitteilung/Information an die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis).
- Das Planungsbüro stellt alle erforderlichen Unterlagen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Sollte die Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Vertragsparteien alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus.

Herr Schneider wird für die Beschlussvorlage stimmen, erwähnt aber, dass die Parkplatzsituation noch einmal überdacht werden soll.

1. Der Stadtrat beschließt den städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Markt Ortszentrum Braunsbedra" in Braunsbedra zwischen der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Schmitz, und der MCL Immobilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Herbert Dambaur, als Vorhabenträger.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	15	3	4	-

15. Vergabe zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages zur Versorgung des Ortsteiles Frankleben der Stadt Braunsbedra mit Trinkwasser SR-497/2023

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlagen.

Um die Trinkwasserversorgung für den Ortsteil der Stadt ab dem 01.01.2024 abzusichern, ist es erforderlich, einen Trinkwasserversorger über einen entsprechenden Konzessionsvertrag vertraglich zu binden.

Der Abschluss eines Konzessionsvertrages erfordert die Einleitung der dafür erforderlichen Schritte zur Vergabe.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat mit Beschluss-Nr. SR-471/2022 die Verwaltung mit der öffentlichen Ausschreibung eines Konzessionsvertrages zur Versorgung des Ortsteiles Frankleben der Stadt Braunsbedra mit Trinkwasser beauftragt.

Zur Einleitung des Verfahrens wurde im Bundesanzeiger vom 04.04.2023 das Auslaufen des Wasser-Konzessionsvertrages für das Wassernetz im Gebiet des Ortsteiles Frankleben der Stadt Braunsbedra öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Wasser-Konzessionsvertrag für das Wassernetz im Gebiet des Ortsteiles Frankleben der Stadt Braunsbedra – rd. 1.500 Einwohner – zwischen der Stadt Braunsbedra und der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH am 31.12.2023 ausläuft und die Stadt Braunsbedra beabsichtigt, einen neuen Wasser-Konzessionsvertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2024 und einer Laufzeit von 10 Jahren abzuschließen.

Qualifizierte Versorgungsunternehmen, die ein Interesse am Abschluss eines Wasser-Konzessionsvertrages haben, wurden gebeten, ihr Interesse innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunsbedra zu bekunden.

Innerhalb der Frist hat die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH mit Schreiben vom 11.04.2023 fristgerecht ihr Interesse am Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages gegenüber der Stadt Braunsbedra bekundet.

Weitere Interessensbekundungen von anderen Unternehmen sind nicht eingegangen.

Somit ist die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH das einzige Unternehmen, welches sich für die Trinkwasserversorgung beworben hat.

Auf Grund dessen, sind wir im Anschluss mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH in Kontakt getreten und haben die Inhalte des neuen Konzessionsvertrages zur Versorgung des Ortsteiles Frankleben mit Trinkwasser erörtert.

Der Konzessionsvertrag regelt im § 4 die Höhe der Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird mit 10 % vereinbart. Der Grundpreis beträgt somit 15,72 €/ Monat und der Mengenpreis 1,78 €/m³ Brutto.

Die Grundgebühr bei ZWAG beträgt aktuell 7,50 € und die Mengengebühr 2,42 €/m³.

Der Vertragsentwurf ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Herr Küster spricht sich für die Beschlussvorlage aus.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Vergabe zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages zur Versorgung des Ortsteiles Frankleben der Stadt Braunsbedra mit Trinkwasser an die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH.

Der Bürgermeister der Stadt Braunsbedra, Herr Steffen Schmitz, wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

16 . Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung 2021 SR-541/2023

Herr Schmitz verlässt die für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzung und nimmt im Zuschauerbereich Platz - damit sind 21 Stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Gemäß § 118 (1) KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt gemäß § 120 (1) KVG LSA jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt.

Nach erfolgter Prüfung legt der Hauptverwaltungsbeamte den Abschluss mit dem entsprechenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor.

Ausführliche Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021 sind dem Beschluss beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist diesem Beschluss ebenfalls als Anlage beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Nach der Beurteilung des RPA aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Braunsbedra unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

- 1. Der Bürgermeister stellt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA und auf der Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 21.12.2022 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 entsprechend § 118 KVG LSA fest.**
- 2. Der Stadtrat beschließt gem. § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 113.622.975,70 EUR. Der Jahresüberschuss in Höhe von 169.238,96 EUR wird gemäß § 23 KVG LSA der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.**
- 3. Der Stadtrat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 (Jahresabschluss 2021) die Entlastung.**

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	21	21	-	-	-

17. Beschluss über die vertragliche Bindung mit Bands für das Stadt- SR-542/2023 fest 2024

Herr Schmitz nimmt wieder an der Sitzung teil und damit sind es wieder 22 Mitglieder für die Abstimmung.

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Die Stadt Braunsbedra möchte auch nächstes Jahr wieder ein Stadtfest für ihre Bürgerinnen und Bürger veranstalten.

Am 24.05.2024 bis zum 26.05.2024 soll auf dem Postplatz das alljährliche Stadtfest stattfinden. Hierfür ist geplant, Freitag, Samstag und Sonntag Bands und/oder DJ's für die musikalische (Abend)-unterhaltung auftreten zu lassen. Da diese bereits frühzeitig gebucht werden müssen und das Abwarten bis zur Haushaltsgenehmigung 2024 zu lange dauern würde, ist es notwendig, bereits jetzt eine Verpflichtungsermächtigung hierfür einzuholen. Insgesamt soll für Bands/DJ's nicht mehr als 7000 Euro ausgegeben werden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra ermächtigt die Stadtverwaltung Braunsbedra, vertragliche Bindungen in Höhe bis zu max. 7000 Euro mit Bands und/oder DJs für das Stadtfest 2024 einzugehen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	20	-	2	-

18. Beschluss über die Aufwandsentschädigung für die Europawahl SR-539/2023 und die Kommunalwahlen 2024

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Das Jahr 2024 ist ein sogenanntes Superwahljahr. Die Europawahl, die Kreistagswahl, die Stadtratswahl und die Wahl der Ortschaftsräte fallen auf denselben Tag.

Die Gemeinden sind im Rahmen dieser Wahl für die Wahllokale und die Berufung der Wahlvorstände zuständig. Genügend Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu finden, stellt zunehmend eine Herausforderung dar. Durch den erhöhten Aufwand der zusammengelegten Wahlen wird erwartet, dass die Suche dadurch stark erschwert wird. Durch eine entsprechende Aufwandsentschädigung soll ein Anreiz geschaffen werden, ein entsprechendes Ehrenamt auszuüben.

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann den Mitgliedern des Wahlausschusses je Sitzung und der Wahlvorstände für den Wahltag eine angemessene Pauschale für den nach § 13 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu gewährenden Ersatz des Aufwandes gewährt werden. Es wird vorgeschlagen, eine Pauschale in Höhe von 30 Euro festzusetzen.

Für die Europawahl beträgt das Erfrischungsgeld gemäß § 10 Abs. 2 Europawahlordnung 35 Euro für die Vorsitzenden der Wahlvorstände und 25 Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände.

Insgesamt würde damit jeder Vorsitzende am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 65 Euro und alle übrigen Mitglieder der Wahlvorstände 55 Euro erhalten.

Mitglieder des Wahlausschusses erhalten pro Sitzung 30 Euro (der Gemeindevahlausschuss ist nur für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen zuständig).

Bei voller Besetzung der 10 Wahllokale (inklusive Briefwahllokal) zu je 8 Personen und bei insgesamt 6 Beisitzern im Wahlausschuss würden folgende Erfrischungsgelder gezahlt werden:

Pro Vorsitz Wahlvorstand:	65 Euro; insgesamt 650 Euro
Übrige Mitglieder Wahlvorstand:	55 Euro; insgesamt 3850 Euro
Mitglieder Wahlausschuss pro Sitzung:	30 Euro; insgesamt 180 Euro (mit mindestens 2 Sitzungen ist allerdings zu rechnen → insgesamt also 360 Euro)

Kosten insgesamt: 4860 Euro. Kosten der EU-Wahl würde die Gemeinde erstattet bekommen (2100 Euro). Selbst zu tragen hätte die Gemeinde somit Kosten in Höhe von 2760 Euro.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses je Sitzung und der Wahlvorstände für den Wahltag zu den Kommunalwahlen 2024 auf 30,00 Euro festzusetzen.

Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder des Wahlvorstandes soll gem. § 10 Abs. 2 Europawahlordnung zudem 35 Euro für die Vorsitzenden und 25 Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände betragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

19 . 4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra (Entschädigungssatzung) SR-520/2023

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Die mit Verfügung vom 30.11.22 beanstandete 2. Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra wurde mit der 3. Änderungssatzung, Beschluss Nr.: 463-2023 vom 22.3.2023, entsprechend angepasst.

Im Entwurf der 4. Änderungssatzung wurde die Dynamisierung der pauschalierten monatlichen Aufwandsentschädigung der aktiven Einsatzkräfte unter § 7 Abs.3 der Satzung mit fundierten Zahlen, hier den durchschnittlichen Einsatzzahlen und beteiligten Einsatzkräften der letzten 3 Jahre und unter Beachtung der tendenziell steigenden Einsatzzahlen, der Lebenshaltungskosten sowie der Überbelastung des Haushalts der Stadt Braunsbedra, dargelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 19.9.2023 den vorgelegten Entwurf der 4. Änderungssatzung mit der z. Z geltenden Kommunal- Entschädigungsverordnung (KomEVO) nicht beanstandet.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra. (Entschädigungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

20 . Beschluss über die Neubesetzung im Hauptausschuss SR-540/2023

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Wirkung ab dem 01.07.2023 hat Herr Rüdiger Hering sein Stadtratsmandat niedergelegt. Herr Hering war gemäß Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2019 (SR-227/2019) Mitglied des Hauptausschusses. Insoweit ist nunmehr ein Sitz im Hauptausschuss neu zu besetzen.

Die Sitze für die Besetzung der Ausschüsse wurden gemäß § 47 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verteilt. Die Fraktion Bürgerinteressen/Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke/FDP erhielten 2 Sitze. Herr Hering war Mitglied dieser Fraktion. Aufgrund des Nachrückens von Herrn Jörg Härzer und seinem Eintritt in diese Fraktion, stehen der Fraktion weiterhin 2 Sitze zu. Insoweit wird durch die Fraktion vorgeschlagen, Herrn Kay Weber in den Hauptausschuss zu entsenden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt für den Hauptausschuss

Herrn Kay Weber

zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalt	ausgeschlossen
28	22	20	1	1	-

21. Annahme und Verwendung von Spenden über 10.000€

SR-543/2023

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra § 4 Abs. 4 entscheidet der Stadtrat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert einen Einzelbetrag von 10.000,- € überschreitet.

Die Saalesparkasse zahlt im Rahmen des Projektes „Schulhofraum“ eine Zuwendung an die Lessing Grundschule der Stadt Braunsbedra i.H.v. 14.100,00 €.

**Der Stadtrat stimmt der Annahme und Verwendung folgender Zuwendung durch die Saalesparkasse an die Lessing Grundschule der Stadt Braunsbedra zu:
Unterstützung Projekt "Schulhofraum" der Lessing Grundschule Braunsbedra i.H.v. 14.100,00€**

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalt	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

22. Abänderung des Beschlusses SR 483/2023

SR-528/2023

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Beschluss des Stadtrates SR 483/2023 vom 14.6. 2023 wurde die Straße Kirchplatz im OT Roßbach in St.-Magarethen-Platz umbenannt.
Durch einen Hinweis aus der Anwohnerschaft wurde festgestellt, dass die Schreibweise fehlerhaft ist, es fehlt ein Buchstabe, so dass der Straßennamen korrigiert werden muss in neu: St.-Margarethen-Platz.
Die Anwohner wurden entsprechend informiert.

In Abänderung des Beschlusses SR – 483/2023 beschließt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra rückwirkend zum 2.10.2023 die Straße Kirchplatz in Roßbach umzubenennen in: St.- Margarethen-Platz.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalt	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

23. Abberufung einer Führungskraft der FF Braunsbedra

SR-515/2023

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Schreiben vom 4. September 2023 erklärte Herr Kevin Hammerschmidt aus gesundheitlichen, privaten und beruflichen Gründen seinen Austritt aus der Ortsfeuerwehr Frankleben.

Kam. Hammerschmidt war mit Wirkung zum 1. April 2023 in die Funktion des stellv. Ortswehrlers der Ortsfeuerwehr Frankleben für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Einer Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit bedarf gemäß § 15 (3) Brandschutz-u. Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V. mit §§ 6 u.7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO-FF) in der derzeit geltenden Fassung der Entscheidung des Stadtrates. Der Kreisbrandmeister ist anzuhören.

Der Stadtrat beschließt Herrn Kevin Hammerschmidt aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als stellv. Ortwehrlers der Ortsfeuerwehr Frankleben abuberufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

24 . Satzung zur 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Braunsbedra SR-538/2023

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Auf Grund der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 1.1.23 werden juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kommunen gehören, grundsätzlich als Unternehmer eingestuft. Danach sollen die Kommunen marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer, auch bei solchen Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen.

Diese Leistungen sind daher nun der Umsatzsteuerpflicht unterworfen. Hierzu gehört auch die Erhebung von Parkgebühren.

Im Weiteren soll der Vertrag über die Kostentragung der Servicegebühr für EASY Park, den die Stadt bis dato in Höhe von 12 % übernommen hat, um die die Nutzung der App zu etablieren, gekündigt werden, so dass ab 1.1.2024 gegenüber dem Nutzer der EASY Park App die Servicegebühr von 15% erhoben wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die Parkgebühren um die abzuführende Umsatzsteuer zu erhöhen.

	aktuell	Umsatzsteuer	Insg.	Vorschlag inkl.19% Mhwst
halbe Stunde	0,50 €	0,09 €	0,59 €	0,60 €
Tagesticket P 1 u. P 3	5,00 €	0,95 €	5,95 €	6,00 €
Jahresgebühr P1 u. P 3	60,00 €	11,40 €	71,40 €	72,00 €

Zeitkarten P 2 Monat	30,00 €	5,70 €	35,70 €	36,00 €
Zeitkarte P 2 Jahr	300,00 €	57,00 €	357,00	360,00 €
Großveranstaltung-Pkw	3,00 €	0,57 €	3,57 €	4,00 €
Großveranstaltung Bus	10,00 €	1,90 €	11,90 €	12,00 €

Anlage

Satzung zur 1. Änderung der Parkgebührenordnung

Herr Schmeißer weist noch einmal darauf hin, dass zwei verschiedenen Punkte geändert werden 1. die Umsatzsteuer und 2. die Gebühr für die App. Er hätte sich gewünscht, dass beiden Punkte getrennt beschlossen würden, da man sich gegen die Änderung der App-Gebühren ausgesprochen hätte, aber nicht für die Umsatzsteuer.

Herr Brandt stimmt für die Beschlussvorlage, da in den meisten Städten schon immer die hier „neuen“ Preise berechnet werden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Braunsbedra

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	16	6	-	-

25. Anfragen und Anregungen

Herr Brandt fragt, zu welchem Zeitpunkt das „weiche“ Wasser kommt.

Herr Schmitz antwortet, dass lt. Information vom ZWAG das Wasser ab Mitte Dezember anliegen soll.

Ein großer Dank geht an die Mitarbeiter vom ZWAG für die Leitungsverlegung in Eigenregie.

Herr Krauthem verweist auf die letzte Sitzung und sagt weiter, dass seine Fraktion eine Anfrage zum Radweg eingereicht hat. Er war mit Herrn Agthe unterwegs und man habe sich die Radwege angeschaut und eine Bestandsaufnahme gemacht. Das Land Sachsen-Anhalt stellt Geld für den Ausbau von Radwegen zur Verfügung.

Herr Kegel fragt, ob es nur um Gelder für den Lückenschluss geht oder auch für gesamte Radwege.

Herr Agthe sagt, dass mit der Besichtigung aller Wege eine gute Vorarbeit geleistet wurde und man nun weiter schauen muss, was beantragt werden kann.

Es wird um 19:22 Uhr eine Pause von 5 min eingelegt und die Sitzung geht um 19:27 Uhr weiter.

nicht öffentlicher Teil:

26. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil